

Bundesgesetz *Vorentwurf*
betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

vom ...

30.4.2010

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 92 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, einschliesslich des Internetverkehrs, die angeordnet und durchgeführt wird:

- a. im Rahmen eines Strafverfahrens;
- b. zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens;
- c. im Rahmen der Suche nach vermissten Personen;
- d. im Rahmen der Suche nach Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder gegenüber denen eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde.

² Für Auskünfte über den Zahlungsverkehr, der dem Postgesetz vom 30. April 1997³ untersteht, gelten die Artikel 284 und 285 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴ (StPO).

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Nach diesem Gesetz führen folgende Personen Überwachungen durch:

- a. Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten, einschliesslich Internet-Anbieterinnen, die ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben;

¹ SR 101
² BBl 2010
³ SR 783.0
⁴ SR ... (BBl 2007 6977)

- b. Personen, die berufsmässig für Personen nach Buchstabe a Kommunikationsdaten verwalten, an Dritte Kommunikationsdaten weiterleiten oder die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen.

² Betreiber von internen Fernmeldenetzen und Hauszentralen sowie die in Absatz 1 genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Bereich des Fernmeldeverkehrs nicht berufsmässig ausüben, sind gehalten, Überwachungen nach diesem Gesetz zu dulden.

Art. 3 Überwachungsdienst

¹ Der Bund betreibt einen Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst).

² Der Dienst erfüllt seine Aufgaben selbstständig. Er ist weisungsungebunden und dem EJPD nur administrativ zugeordnet.

³ Er arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit den im Post- und Fernmeldewesen zuständigen Konzessions- und Aufsichtsbehörden zusammen.

Art. 4 Bearbeitung von Personendaten

Die Behörden, die Überwachungen anordnen oder genehmigen, sowie die Personen, die Überwachungen nach diesem Gesetz durchführen, dürfen diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie benötigen, um die Ausführung der Überwachungsanordnungen gewährleisten zu können.

Art. 5 Post- und Fernmeldegeheimnis

Die Überwachung und alle die Überwachung betreffenden Informationen unterliegen dem Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 321^{ter} StGB⁵.

2. Abschnitt: Informatiksystem zur Verarbeitung der durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gewonnenen Daten

Art. 6 Grundsatz

Der Dienst betreibt ein Informatiksystem zur Verarbeitung der durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gewonnenen Daten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 (Verarbeitungssystem).

Art. 7 Zweck des Verarbeitungssystems

¹ Das Verarbeitungssystem dient dazu:

- a. die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gewonnenen Daten zentral aufzubewahren;

⁵ SR 311.0

- b. den Onlinezugriff auf diese Daten nach Artikel 9 zu ermöglichen.

Art. 8 Inhalt des Verarbeitungssystems

Das Verarbeitungssystem enthält:

- a. den Fernmeldeverkehr der überwachten Person, einschliesslich des empfangenen Fernmeldeverkehrs;
- b. die Daten, welche darüber Auskunft geben, wann und mit welchen Anschlüssen die überwachte Person über den Fernmeldeverkehr Verbindung hat oder gehabt hat, sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten.

Art. 9 Zugriff auf das Verarbeitungssystem

¹ Der Dienst gewährt den anordnenden Behörden und den von ihnen bezeichneten Personen im Rahmen der ihnen gewährten Bewilligung den Onlinezugriff auf die durch die entsprechende Überwachung gewonnenen Daten, die im Verarbeitungssystem enthalten sind.

² Die anordnende Behörde und die von ihr bezeichneten Personen nach Absatz 1 haben einen Onlinezugriff auf die durch die entsprechende Überwachung gewonnenen Daten, solange die anordnende Behörde mit dem Verfahren befasst ist, aber nicht länger als ein Jahr nach Beendigung der Überwachung. Die anordnende Behörde benachrichtigt den Dienst über die Abtretung des Verfahrens und das Ende der Überwachung; die Artikel 274 Absatz 5 und 275 StPO⁶ bleiben vorbehalten. Die anordnende Behörde kann, solange sie mit dem Verfahren befasst ist, den Dienst um Verlängerung des Zugriffs auf die Daten um jeweils höchstens ein Jahr ersuchen. Der Dienst benachrichtigt diese Behörde über den bevorstehenden Ablauf des Onlinezugriffs auf die Daten.

³ Die anordnende Behörde, welche das Dossier abgetreten hat, teilt dem Dienst die gegebenenfalls neu mit dem Verfahren befasste Behörde mit.

⁴ Der Dienst gewährt auf Ersuchen der neu mit dem Verfahren befassten Behörde sowie den von ihr bezeichneten Personen im Rahmen der ihnen gewährten Bewilligung den Onlinezugriff auf die durch die entsprechende Überwachung gewonnenen Daten, die im Verarbeitungssystem enthalten sind. Die neue Behörde und die von ihr bezeichneten Personen haben Zugriff auf diese Daten, solange die neue Behörde mit dem Verfahren befasst ist, aber nicht mehr als ein Jahr seit dem Ersuchen um Zugriff auf die Daten. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁵ Falls infolge technischer Schwierigkeiten der Onlinezugriff auf die durch die entsprechende Überwachung gewonnenen Daten nicht möglich ist, können diese mittels Datenträgern und Dokumenten postalisch zugestellt werden.

Art. 10 Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht über die Daten

¹ Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht über die Daten der betroffenen Person, die im Rahmen eines Strafverfahrens (Art. 1 Abs. 1 Bst. a) gewonnen wur-

⁶ SR ... (BBl 2007 6977)

den, richten sich nach den Artikeln 95, 97, 98, 99 Absatz 1, 101 Absatz 1, 102 und 279 StPO⁷.

² Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht über die Daten der betroffenen Person, welche im Rahmen des Vollzugs eines Rechtshilfeersuchens (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) gewonnen wurden, richten sich nach der Spezialgesetzgebung in diesem Bereich sowie nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)⁸, wenn die für das Rechtshilfeersuchen zuständige Behörde eine Bundesbehörde ist, oder nach kantonalem Recht, wenn diese Behörde eine kantonale Staatsanwaltschaft ist.

³ Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht über die Daten der betroffenen Person, welche im Rahmen der Suche nach vermissten Personen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c) oder nach verurteilten Personen (Art. 1 Abs. 1 Bst. d) gewonnen wurden, richten sich nach kantonalem Recht. Artikel 29 bleibt vorbehalten.

⁴ Die betroffene Person, über die durch eine entsprechende Überwachung Daten gewonnen wurden, kann ihre Rechte gegenüber der mit dem Verfahren befassten Behörde geltend machen. Falls keine Behörde mehr mit dem Verfahren befasst ist, kann sie diese gegenüber der letzten damit befassten Behörde oder der ihr nachfolgenden Behörde geltend machen. Die betroffene Person kann ihr Auskunftsrecht nicht gegenüber dem Dienst geltend machen.

Art. 11 Aufbewahrungsfrist von Daten

¹ Die im Rahmen eines Strafverfahrens (Art. 1 Abs. 1 Bst. a) gewonnenen Daten sind im Verarbeitungssystem bis zum Ablauf der Strafverfolgungsverjährung aufzubewahren. Die mit dem Verfahren befasste Behörde teilt dem Dienst diese Frist mit.

² Die im Rahmen des Vollzugs eines Rechtshilfeersuchens (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) gewonnenen Daten sind im Verarbeitungssystem solange aufzubewahren, wie es für das verfolgte Ziel erforderlich ist, aber nicht mehr als 30 Jahre.

³ Die im Rahmen der Suche nach vermissten Personen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c) gewonnenen Daten sind im Verarbeitungssystem solange aufzubewahren, wie es für das verfolgte Ziel erforderlich ist, aber nicht mehr als 30 Jahre.

⁴ Die im Rahmen der Suche nach Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. d), gewonnenen Daten sind im Verarbeitungssystem solange aufzubewahren, wie es für das verfolgte Ziel erforderlich ist, aber nicht länger als bis zum Ablauf der Strafvollstreckungsverjährung. Die mit dem Verfahren befasste Behörde teilt dem Dienst diese Frist mit. Die im Rahmen der Suche nach Personen, gegenüber denen eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist (Art. 1 Abs. 1 Bst. d), gewonnenen Daten sind im Verarbeitungssystem solange aufzubewahren, wie es für das verfolgte Ziel erforderlich ist, aber nicht mehr als 30 Jahre.

⁵ Der Bund und jeder Kanton bezeichnen eine Behörde, welcher der Dienst den bevorstehenden Ablauf der Aufbewahrungsfrist der betroffenen Daten mitteilt. Diese

⁷ SR ... (BBl 2007 6977)

⁸ SR 235.1

Behörde leitet die Mitteilung an die mit dem Verfahren befasste Behörde weiter oder, falls keine Behörde mehr mit dem Verfahren befasst ist, an die letzte damit befasste Behörde oder der ihr nachfolgenden Behörde. Bei Ablauf der Aufbewahrungsfrist der betroffenen Daten im Verarbeitungssystem kann die Behörde, welche diese Mitteilung erhalten hat, den Dienst ersuchen, ihr die Daten zu übertragen. Nach erfolgter Übertragung oder wenn kein solches Ersuchen gestellt wurde, vernichtet der Dienst die betroffenen Daten im Verarbeitungssystem.

Art. 12 Sicherheit

Der Dienst ist für die Sicherheit des Verarbeitungssystems verantwortlich. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über technische und organisatorische Schutzmassnahmen, insbesondere gegen den Zugang, die Änderung, die unbefugte Verbreitung und die ungewollte oder unbefugte Vernichtung der Daten. Personen, die Überwachungen nach diesem Gesetz durchführen, müssen bei der Übertragung der Daten aus der Überwachung den entsprechenden Anweisungen des Dienstes für die Datensicherheit folgen.

Art. 13 Verantwortung

Die Behörden, welche Zugriff zum Verarbeitungssystem haben (Art. 9), sind die Inhaber der Datensammlung bezüglich derjenigen Daten, die im Rahmen von Überwachungen, die in ihre Kompetenz fallen, gewonnen wurden.

3. Abschnitt: Aufgaben des Dienstes

Art. 14 Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse

Der Dienst erteilt auf Gesuch hin ausschliesslich den folgenden Behörden zu den folgenden Zwecken Auskünfte über die Daten nach Artikel 20 Absätze 1-3:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Behörden, welche eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen oder genehmigen dürfen: zur Bestimmung der zu überwachenden Anschlüsse und Personen;
- b. dem Bundesamt für Polizei und den Polizeikommandos der Kantone und Gemeinden: für die Erfüllung von Polizeiaufgaben;
- c. den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: zur Erledigung von Verwaltungsstrafsachen.

Art. 15 Allgemeine Aufgaben der Überwachung

Bei einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs hat der Dienst folgende Aufgaben:

- a. Er prüft, ob die Überwachung eine gemäss dem anwendbaren Recht überwachungsfähige Straftat betrifft und von der zuständigen Behörde angeordnet wurde. Bei klar unrichtigen oder unbegründeten Anordnungen nimmt er mit

- der Genehmigungsbehörde Kontakt auf, bevor Sendungen oder Informationen an die anordnende Behörde weitergeleitet werden.
- b. Er weist die Personen, die Überwachungen nach diesem Gesetz durchführen, an, wie diese durchzuführen sind, fordert sie auf, die für die Überwachung notwendigen Massnahmen zu treffen, und kontrolliert die Ausführung.
 - c. Er setzt die von den Genehmigungsbehörden angeordneten Vorkehren zum Schutz von Berufsgeheimnissen um.
 - d. Er führt eine Kontrolle über die bewilligte Dauer der Überwachung und stellt diese bei Ablauf ein, wenn kein Verlängerungsgesuch gestellt ist.
 - e. Er teilt der Genehmigungsbehörde unverzüglich die Einstellung der Überwachung mit.

Art. 16 Aufgaben bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Bei einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs hat der Dienst zusätzlich folgende Aufgaben:

- a. Wenn der Dienst der Meinung ist, dass die angeordnete Überwachung technisch nicht ausgeführt werden kann oder dass deren Ausführung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, so nimmt er unverzüglich mit der anordnenden Behörde und mit der Genehmigungsbehörde Kontakt auf.
- b. Sind an der zu überwachenden Fernmeldedienstleistung mehrere Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, beteiligt, so erteilt der Dienst derjenigen Person den Überwachungsauftrag, die für die Verwaltung der Nummer zuständig ist oder die Überwachung mit dem geringsten technischen Aufwand vollziehen kann.
- c. Er nimmt von den Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, den umgeleiteten Fernmeldeverkehr der überwachten Person entgegen, zeichnet diesen auf und ermöglicht der anordnenden Behörde seine Kenntnisnahme.
- d. Er weist die Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, an, den Fernmeldeverkehr der überwachten Person direkt der von der anordnenden Behörde bezeichneten Polizeistelle zuzuleiten, wenn er aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, den Fernmeldeverkehr entgegenzunehmen, aufzuzeichnen oder der anordnenden Behörde auszuliefern.
- e. Er nimmt von den Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, die Daten entgegen, welche darüber Auskunft geben, wann und mit welchen Anschlüssen die überwachte Person über den Fernmeldeverkehr Verbindung hat oder gehabt hat, sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten, zeichnet diese auf und ermöglicht der anordnenden Behörde die Kenntnisnahme.
- f. Auf Ersuchen der anordnenden Behörde weist er die Personen, welche die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, an, nur bestimmte Daten aus dem Datenstrom zu liefern.

Art. 17 Qualitätskontrolle

¹ Der Dienst ergreift präventive oder nachträgliche Massnahmen zur Qualitätskontrolle der Daten, welche von den Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, geliefert werden.

² Sofern der Dienst zu diesem Zweck vom Inhalt der Daten Kenntnis nehmen muss, darf die Qualitätskontrolle nur mit vorgängigem Einverständnis der anordnenden Behörde durchgeführt werden.

Art. 18 Zertifizierung

Der Dienst bescheinigt den Anbieterinnen von Fernmeldediensten auf deren Kosten, dass sie Überwachungen wirksam durchzuführen imstande sind. Er regelt die Modalitäten der Zertifizierung.

4. Abschnitt: Pflichten bei der Überwachung des Postverkehrs

Art. 19

¹ Personen, die Überwachungen des Postverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, müssen der anordnenden Behörde Postsendungen und die Angaben, wann und mit welchen Personen die überwachte Person über den Postverkehr Verbindungen hat oder gehabt hat, sowie die Rechnungsdaten, soweit herausgeben, wie es in der Überwachungsanordnung festgelegt ist. Sie erteilen der anordnenden Behörde auf Verlangen weitere Auskunft über den Postverkehr einer Person.

² Sie müssen Daten nach Absatz 1 während zwölf Monaten aufbewahren.

5. Abschnitt: Pflichten bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Art. 20 Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse

¹ Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, müssen dem Dienst folgende Daten über bestimmte Fernmeldeanschlüsse liefern:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und, sofern vorhanden, Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;
- b. die Adressierungselemente gemäss Artikel 3 Buchstabe f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁹;
- c. Arten der Anschlüsse.

² Die Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, müssen während mindestens zwei Jahren nach Aufnahme der Kundenbeziehung die Auskünfte nach Absatz 1 auch über Personen erteilen können, welche

⁹ SR 784.10

die Kundenbeziehung für Mobiltelefone und Internet nicht über ein Abonnementverhältnis aufgenommen haben.¹⁰

³ Wird eine Straftat über das Internet begangen, so müssen Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, dem Dienst alle Angaben machen, die eine Identifikation des Urhebers oder der Urheberin ermöglichen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Form der Gesuche und deren Aufbewahrung. Er kann den Behörden nach Artikel 14 den Zugriff auf bestehende nicht öffentliche Verzeichnisse gestatten. Er kann auch diese Daten dem Dienst durch ein Abrufverfahren zugänglich machen. Er kann vorsehen, dass die Mitteilung kostenlos und rund um die Uhr zu erfolgen hat.

Art. 21 Pflichten bei der Durchführung von Überwachungen

¹ Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, müssen dem Dienst auf Verlangen den Fernmeldeverkehr der überwachten Person sowie die Daten, welche darüber Auskunft geben, wann und mit welchen Anschlüssen die überwachte Person über den Fernmeldeverkehr Verbindung hat oder gehabt hat, sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten zuleiten. Artikel 16 Buchstabe d bleibt vorbehalten. Ebenso haben sie die zur Vornahme der Überwachung notwendigen Informationen zu erteilen.

² Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, liefern die Daten, welche darüber Auskunft geben, wann und mit welchen Anschlüssen die überwachte Person über den Fernmeldeverkehr Verbindung hat oder gehabt hat, sowie Verkehrs- und Rechnungsdaten so rasch als möglich und den Fernmeldeverkehr der überwachten Person soweit möglich in Echtzeit. Von ihnen angebrachte Verschlüsselungen müssen sie entfernen.

³ Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, leiten dem Dienst den gesamten Datenfluss der überwachten Person weiter. Auf Verlangen des Dienstes sind sie verpflichtet, dem Dienst nur den bezeichneten Typ oder die bezeichneten Typen von Daten aus dem Datenstrom zu liefern.

⁴ Die Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, leisten dem Dienst die nötige Unterstützung, um eine Überwachung umzusetzen, für welche Informatik-Programme erforderlich sind, um die Daten abfangen und lesen zu können (Art. 270^{bis} StPO¹¹ und Art. 70a^{bis} des Militärstrafprozesses¹²).

⁵ Alle Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz ausführen und die an der zu überwachenden Fernmeldedienstleistung beteiligt sind, sind verpflichtet, ihre Daten der vom Dienst mit der Überwachung beauftragten Person zu liefern.

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 21. März 2003 (Finanzierung des Terrorismus), in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2003 3043, 2004 3693; BBl 2002 5390).

¹¹ SR ... (BBl 2007 6977)

¹² SR 322.1

Art. 22 Identifizierung von Internet-Benutzern

Die Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, müssen die nötigen technischen Vorkehrungen treffen, um die Personen identifizieren zu können, die über ihre Vermittlung Zugang zum Internet erhalten.

Art. 23 Datenaufbewahrung

Die Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, sind verpflichtet, die Daten, welche darüber Auskunft geben, wann und mit welchen Anschlüssen die überwachte Person über den Fernmeldeverkehr Verbindung hat oder gehabt hat, sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten während zwölf Monaten aufzubewahren.

Art. 24 Zertifizierung

Anbieterinnen von Fernmeldediensten ohne Zertifikat müssen die Kosten tragen, die entstehen, wenn der Dienst oder Dritte zur Ausführung einer angeordneten Überwachung beigezogen werden müssen. Tritt dieser Fall ein, müssen sie sich anschliessend so schnell wie möglich gemäss Artikel 18 zertifizieren lassen.

Art. 25 Information über Technologien und Dienste

Auf Anfrage des Dienstes informieren die Personen, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, den Dienst jederzeit ausführlich über die Art und Merkmale von Technologien oder Diensten, welche sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt haben oder stellen werden.

Art. 26 Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen und Hauszentralen und Personen nach Artikel 2 Absatz 1, die ihre Tätigkeit im Bereich des Fernmeldeverkehrs nicht berufsmässig ausüben

Die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen und Hauszentralen müssen den vom Dienst beauftragten Personen Zutritt gewähren. Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Bereich des Fernmeldeverkehrs nicht berufsmässig ausüben, sind gehalten, den vom Dienst beauftragten Personen Zutritt zu den von ihnen verwendeten Einrichtungen zu gewähren. Die oben erwähnten Betreiberinnen und Personen müssen den vom Dienst beauftragten Personen die notwendigen Auskünfte erteilen.

6. Abschnitt: Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

Art. 27 Notsuche

¹ Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation, Verkehrsdaten und Standortidentifikation beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Dabei dürfen, wenn erforderlich, auch Daten unbeteiligter Dritter eingesehen werden.

² Als vermisst gilt eine Person:

- a. deren Aufenthalt die Polizei als unbekannt festgestellt hat; und
- b. bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

Art. 28 Suche nach verurteilten Personen

Ausserhalb von Strafverfahren kann eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine Person zu finden, die rechtskräftig und vollstreckbar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber der rechtskräftig und vollstreckbar eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist, sofern die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Suche sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

Art. 29 Verfahren

¹ Für das Verfahren gelten die Artikel 271 bis 279 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹³ sinngemäss. Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch eine richterliche Behörde.

² Die Kantone bezeichnen die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz.

7. Abschnitt: Kosten und Gebühren

Art. 30

¹ Die Kosten der für eine Überwachung notwendigen Einrichtungen und die Kosten der einzelnen Überwachung gehen zu Lasten der Personen, die Überwachungen nach diesem Gesetz durchführen.

² Die anordnende Behörde bezahlt dem Dienst eine Gebühr. Der Bundesrat setzt die Gebühren für die Dienstleistungen des Dienstes fest.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 31 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Weisungen des Dienstes nicht Folge leistet;
- b. der Pflicht zur Aufbewahrung der Daten nach Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 23 nicht nachkommt.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

¹³ SR ... (BBl 2007 6977)

³ Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Artikel 102 Absätze 1, 3 und 4 StGB¹⁴ und 112 StPO¹⁵ sind sinngemäss anwendbar. Die Busse beträgt höchstens 1 Million Franken.

Art. 32 Gerichtsbarkeit

Die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Artikel 31 obliegt den Kantonen.

9. Abschnitt: Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht

¹ Der Dienst wacht über die Einhaltung der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Stellt er eine Rechtsverletzung fest, so kann er sinngemäss die Massnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹⁶ ergreifen. Er kann vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Art. 34 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Dienstes unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Mit der Beschwerde gegen die Verfügung des Dienstes kann die Rechtmässigkeit der Anordnung der Überwachung nicht geltend gemacht werden. Dagegen kann geltend gemacht werden, die Überwachung könne aus technischen oder aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

Der Bundesrat und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kantone erlassen die Vollzugsvorschriften.

Art. 36 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ SR ... (BB1 2007 6977)

¹⁶ SR 784.10

Art. 37 Übergangsbestimmung

Für Überwachungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden sind, gilt das neue Recht.

Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000¹⁷ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafprozessordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2007¹⁸

Art. 269 Abs. 2 Bst. a

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB¹⁹: Artikel 111–113; 115; 118 Ziffer 2; 122; 127; 129; 135; 138–140; 143; 144 Absatz 3; 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2; 146–148; 156; 157 Ziffer 2; 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2; 160; 161; 163 Ziffer 1; 180; 181–185; 187; 188 Ziffer 1; 189–191; 192 Absatz 1; 195; 197; 220; 221 Absätze 1 und 2; 223 Ziffer 1; 224 Absatz 1; 226; 227 Ziffer 1 Absatz 1; 228 Ziffer 1 Absätze 1–4; 230^{bis}; 231 Ziffer 1; 232 Ziffer 1; 233 Ziffer 1; 234 Absatz 1; 237 Ziffer 1; 238 Absatz 1; 240 Absatz 1; 242; 244; 251 Ziffer 1; 258; 259 Absatz 1; 260^{bis}–260^{quinqies}; 261^{bis}; 264–267; 271; 272 Ziffer 2; 273; 274 Ziffer 1 Absatz 2; 285; 301; 303 Ziffer 1; 305; 305^{bis} Ziffer 2; 310; 312; 314; 317 Ziffer 1; 319; 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

Art. 270 Bst. b Ziff. 1

Betrifft nur den französischen Text

Art. 270^{bis} Abfangen und Entschlüsselung von Daten (neu)

¹ Sind bei einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs die bisherigen Massnahmen erfolglos geblieben oder wären andere Überwachungsmassnahmen aussichtslos oder würden die Überwachung unverhältnismässig erschweren, so kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Wissen der überwachten Person das Einführen von Informatikpro-

¹⁷ AS 2001 3096, 2003 2133, 2003 3043, 2004 2149, 2004 3693, 2006 2197, 2006 5437, 2007 921, 2007 5437

¹⁸ SR ... (BBl 2007 6977)

¹⁹ SR 311.0

grammen in ein Datensystem anordnen, um die Daten abzufangen und zu lesen. Die Staatsanwaltschaft gibt in der Anordnung der Überwachung an, auf welche Art von Daten sie zugreifen will.

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 270^{ter} Einsatz von Ortungsgeräten (neu)

¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Einsatz von Geräten durch die Polizei anordnen, mit denen spezifische Kennzeichen von Mobiltelefongeräten und ihr Standort ermittelt werden können. Die Geräte müssen vorgängig von der zuständigen Behörde bewilligt worden sein.

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 271 Abs. 1 und 2

¹ Bei der Überwachung einer Person, die einer in den Artikeln 170–173 genannten Berufsgruppe angehört, wird der direkte Zugang der Strafverfolgungsbehörde zu den aus der Überwachung gewonnenen Informationen unterbunden. Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht in Zusammenhang stehen, werden unter der Leitung eines Gerichtes ausgesondert. Dabei dürfen der Strafverfolgungsbehörde keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen.

² Von der Aussonderung wird abgesehen, wenn:

- a. der dringende Tatverdacht gegen die Trägerin oder den Träger des Berufsgeheimnisses selber besteht; und
- b. besondere Gründe es erfordern.

Art. 273 Abs. 3

³ Auskünfte nach Absatz 1 können unabhängig von der Dauer der Überwachung und bis 12 Monate rückwirkend verlangt werden.

Art. 274 Abs. 4 Bst. c und d (neu)

⁴ Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber, ob:

- c. Informatikprogramme in ein Datensystem eingeführt werden dürfen, um Daten abzufangen und zu lesen;
- d. Geräte von der Polizei eingesetzt werden dürfen, mit denen spezifische Kennzeichen von Mobiltelefongeräten und ihr Standort ermittelt werden können.

Art. 278 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Werden durch die Überwachung nach Artikel 27 und 28 des Bundesgesetzes vom ...²⁰ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs strafbare Handlungen bekannt, so dürfen die Erkenntnisse unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 verwendet werden.

2. Militärstraftprozess vom 23. März 1979²¹ in der Fassung der Straftprozessordnung vom 5. Oktober 2007²²

Art. 70a Bst. b Ziff. 1

Betrifft nur den französischen Text

Art. 70a^{bis} Abfangen und Entschlüsselung von Daten (neu)

¹ Sind bei einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs die bisherigen Massnahmen erfolglos geblieben oder wären andere Überwachungsmassnahmen aussichtslos oder würden die Überwachung unverhältnismässig erschweren, so kann der Untersuchungsrichter auch ohne Wissen der überwachten Person das Einführen von Informatikprogrammen in ein Datensystem anordnen, um die Daten abzufangen und zu lesen. Der Untersuchungsrichter gibt in der Anordnung der Überwachung an, auf welche Art von Daten er zugreifen will.

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

Art. 70a^{ter} Einsatz von Ortungsgeräten (neu)

¹ Der Untersuchungsrichter kann den Einsatz von Geräten durch die Polizei anordnen, mit denen spezifische Kennzeichen von Mobiltelefongeräten und ihr Standort ermittelt werden können. Die Geräte müssen vorgängig von der zuständigen Behörde bewilligt worden sein.

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

Art. 70b Schutz von Berufsgeheimnissen

¹ Bei der Überwachung einer Person, die einer in Artikel 75 Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört, wird der direkte Zugang der Strafverfolgungsbehörde zu den aus der Überwachung gewonnenen Informationen unterbunden. Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht in Zusammenhang stehen, werden unter der Leitung des Präsi-

²⁰ SR ... (BB1 2010...)

²¹ SR 322.1

²² SR ... (BB1 2007 6977)

ten des Militärgerichts ausgesondert. Dabei dürfen der Strafverfolgungsbehörde keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen.

² Von der Aussonderung wird abgesehen, wenn:

- a. der dringende Tatverdacht gegen die Trägerin oder den Träger des Berufsgeheimnisses selber besteht; und
- b. besondere Gründe es erfordern.

³ Bei der Überwachung anderer Personen sind Informationen, über welche eine in Artikel 75 Buchstabe b genannte Person das Zeugnis verweigern könnte, aus den Strafverfahrensakten auszusondern und sofort zu vernichten; sie dürfen im Strafverfahren nicht verwendet werden.

Art. 70d Abs. 3

³ Auskünfte nach Absatz 1 können unabhängig von der Dauer der Überwachung und bis 12 Monate rückwirkend verlangt werden.

Art. 70e Abs. 4 Bst. c und d (neu)

⁴ Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber, ob:

- c. Informatikprogramme in ein Datensystem eingeführt werden dürfen, um Daten abzufangen und zu lesen;
- d. Geräte von der Polizei eingesetzt werden dürfen, mit denen spezifische Kennzeichen von Mobiltelefongeräten und ihr Standort ermittelt werden können.

3. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²³

Art. 6a Zugangssperre zum Fernmeldedienst

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten haben den Zugang zur Mobiltelefonie und zum Internet für Personen zu sperren, welche die Kundenbeziehung nicht über ein Abonnementsverhältnis aufgenommen haben, wenn diese Personen bei der Aufnahme der Kundenbeziehung die Identität einer Person verwendet haben, die nicht existiert oder die der Aufnahme der Kundenbeziehung nicht vorgängig zugestimmt hat.

²³ SR 784.10